

Gewässerordnung

Der Erlaubnisscheininhaber verpflichtet sich, alle aufgeführten Auflagen einzuhalten und zu achten. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Jahreskarte ohne Rückerstattung der Auslagen der Karte geahndet.

§1 Geltungsbereich

Die Vereinsgewässer werden nach den Beschlüssen der Vorstandschaft bewirtschaftet. Zusätzlich zur Gewässerordnung gelten die Veröffentlichungen bei den Anglerversammlungen, die Gewässerordnung ist in solchen Fällen zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Ggf. hat sich der Erlaubnisscheininhaber vor Beginn des Angelns zu informieren. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe! Die Gewässerordnung bildet einen Bestandteil der durch den Fischereiverein Donautal e. V. erteilten Fischereierlaubnis und ist zusammen mit dem Erlaubnisschein und dem staatlichen Fischereischein beim Angeln mitzuführen. Wer eine Fischereierlaubnis beantragt, unterwirft sich somit der Gewässerordnung.

§ 2 Fischwasser

Der Erlaubnisschein berechtigt das Angeln in dem auf dem Erlaubnisschein vermerkten Vereinsgewässer. Jeder Angler hat sich über die Fischwassergrenzen selbständig zu informieren. Zu benachbarten Vereinsgewässern sollte ein Abstand von ca. 10 m eingehalten werden.

§ 3 Fischereiberechtigte

Die Fischereierlaubnis kann Mitgliedern des Fischereiverein Donautal e.V., deren Gäste, die Inhaber des behördlichen Fischereischeines sind oder Jugendliche vom 10. Lebensjahr an auf Antrag gegen Vorauszahlung der vom Vereinsausschuß festgelegten Gebühren erteilt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Fischereierlaubnis berechtigt nur den zum Angeln, auf dessen Namen sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar. Es ist die Pflicht eines jeden Anglers, sich mit den der Fischerei betreffenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Artenschutzgesetzes, des Fischereigesetzes für Baden - Württemberg, der Gewässerordnung und den Fangbuchmodalitäten vertraut zu machen und sie genau zu befolgen.

§ 4 Schongebiete

Zur Pflege und Hebung des Fischbestandes kann die Vorstandschaft des Vereines einzelne Gewässerabschnitte, sowie Uferabschnitte, zu Schongebieten erklären. Die Gewässerwarte und die beauftragten Gewässeraufsichten sind bevollmächtigt einzelne Gewässerabschnitte an denen für den Verein gefischt wird oder Fischeinsätze durchgeführt werden, vorübergehend zu sperren. Der Fischereiausübungsberechtigte hat sich gegebenenfalls zu informieren. Das Befischen und Betreten der Schongebiete ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlung zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis.

§ 5 Allgemeine Pflichten und Verbote

Der Fischfang darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, daß die im und am Gewässer lebende Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang mäßig und nur mit zugelassenen Angelgeräten zu betreiben. Der Einsatz von Futtermitteln sollte mäßig betrieben werden. Die

entgeltliche Verwertung des Fanges (Verkauf, Hingabe im Tausch, auch gegen Gefälligkeiten) ist verboten und kann mit dem Ausschluß aus dem Verein geahndet werden.

§ 6 Schonzeiten und Mindestmaße

Die gesetzlichen und die vom Fischereiverein Donautal e.V. festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind streng einzuhalten. Jeder Angler hat sich über diese in Eigenregie zu informieren. Werden untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische gefangen, müssen diese sorgfältig entnommen und unverzüglich nach dem Fang vorsichtig aus dem Fanggerät gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, sofern sie noch lebensfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind mit entsprechendem Vermerk im Fangbuch einzutragen und entsprechend zu versorgen. Die Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangnetz (Kescher) zu landen. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben oder gezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Kleinfische wie z.B. Lauben, Rotaugen, Rotfedern u.s.w. (Köderfische). Als Köderfische dürfen nur gesunde Fische benutzt werden, für die **keine** Mindestmaße und gesetzliche Schonzeiten gelten. Die Verwendung von Zier- und karpfenartige Fischen ist verboten. **Es dürfen nur Köderfische aus dem zu befischenden Gewässersystem verwendet werden.** Tote oder verletzte Köderfische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Es sollten nur so viele Köderfische entnommen werden, wie voraussichtlich Verwendung finden.

Auf artgerechte Hälterung ist zu achten. **Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten.** Lebende Frösche, Mäuse oder dergleichen als Angelköder zu benutzen, ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

§ 7 Fangbeschränkungen

Es dürfen täglich max. 3 Forellen oder 3 Äschen gefangen und entnommen werden. Für Aal, Barbe, Karpfen u.a. gilt keine Fangbegrenzung. Es besteht eine Entnahmepflicht für Döbel. Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet werden und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

§ 8 Fangstatistik

Jeder Fang ist sofort nach der Anlandung waidgerecht zu betäuben und zu Töten. Vor Wiedereinsatz des Angelgerätes ist der Fang ordnungsgemäß (Datum, Zeit, Art und Länge) in die Fischfangstatistik einzutragen. Das Einzelgewicht ist **vor** dem ausnehmen zu erheben und in der Fangstatistik zu ergänzen. Ausgenommen hiervon sind kleinere "Weisfische" (Rotaugen, Rotfedern, Döbel, Brachsen u.a.), diese dürfen am Ende des Fischens mit Gesamtzahl und Gesamtgewicht in das Fangbuch eingetragen werden.

Für Statistische Zwecke sollte von großen Einzeltieren die Daten (Art, Länge, Gewicht und Geschlecht) erhoben und in der Statistik gesondert eingetragen werden.

Die Beobachtung von interessanten Tier- u. Pflanzenvorkommen (Fledermäuse, Eisvögel, Haubentaucher, Kormorane, seltene Wasser- oder Uferpflanzen, Amphibien, Lurchen und Schlangen u.a.) sollten im Fangbuch unter Bemerkungen mit Orts- und Zeitangabe vermerkt werden (sofern die Artenkenntnis vorhanden ist).

Die Fangstatistik ist vollständig ausgefüllt und zusammengestellt bis zum jeweils festgesetzten

Zeitpunkt oder nach Saisonende beim Fischereiverein Donautal e.V. abzugeben oder zu übersenden. Ohne Abgabe der Fangstatistik erfolgt keine Neuausgabe einer Erlaubnis. Der Verlust des Fangbuches ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Kontrollorgane

Die Gewässerwarte, Gewässeraufsichten und jedes Vereinsmitglied, das im Besitz einer Fischereierlaubnis ist, sind berechtigt, jeden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Angler ist verpflichtet, sich dementsprechend auf Aufforderung hin auszuweisen und die Berechtigung sowie den Jahresfischereischein zur Prüfung auszuhändigen. Eine Überprüfung ist im Erlaubnisschein mit Datum und Name des Kontrolleurs zu vermerken. Den Weisungen dieser besonderen Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

§ 10 Angelfischerei

Die Handangel darf höchstens mit einem Angelhaken versehen sein, Ausnahme bilden Blinker, Wobbler, Gummifische, welche mit bis zu 3 Angelhaken bestückt sein können. Dabei zählen Zwillings- u. Drillingshaken als ein Angelhaken. Beim Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Grundsätzlich darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Änderungen werden in der Anglerversammlung oder bei der Kartenausgabe bekannt gegeben. Beim Fischen mit künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler, Twister u.a.) darf nur ein Angelgerät verwendet werden. Ein geeignetes Unterfangnetz, Totschläger und Maßband sind Grundvoraussetzung und stets mitzuführen. Bei Angelbeginn muß das Unterfangnetz einsatzfähig sein. Inhaber von Jugendkarten dürfen nur mit einer Handangel fischen und müssen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson sein (Sichtkontakt!), die im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist. Die Angelgeräte müssen ständig vom Erlaubnisscheininhaber beaufsichtigt sein. Das Fischen im Bereich der Brut- und Gelegebereiche sowie in erkennbaren Laichzonen ist verboten. Der Einsatz von nicht waidgerechtem Angelgerät (Zocker, Speere, Harpunen u.a.) ist verboten. Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, auf nachtaktive Fische bis 24 Uhr, für die Zeit der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01 Uhr gestattet.

§ 11 Verhalten am Gewässer

Jeder Angler soll sein Recht auf das Betreten der Ufer stets auf das Schonendste ausüben. Das Betreten von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern vermeidbare Schäden erwachsen würde, ist verboten. Ebenso das Parken und Fahren von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wegen und Plätzen. Jeder Angler haftet persönlich für den von ihm angerichteten Flurschaden. Der Erlaubnisscheininhaber fischt auf eigene Gefahr. Der Eigentümer (Pächter) lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die bei der Ausübung der Fischerei durch den vorhandenen Zustand des Gewässers, seiner Ufer oder anderen Einrichtungen entstehen. Für den Zustand des Gewässers, sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.

§ 12 Meldepflicht

Für die Erhaltung der Vereinsgewässer ist es von größtem Wert, daß jedes Mitglied Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle meldet. Im Anschluß daran ist der 1.Vorsitzende, bei Nichterreichbarkeit ein entsprechender Vertreter der Vorstandschaft, zu informieren.

§ 13 Sonstiges

Insbesondere ist **verboten**:

1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören oder deren Brutablauf oder die Aufzucht der Jungen auf andere Weise zu beeinträchtigen.
2. über das erforderliche Maß die Ufervegetation und dessen Umfeld zu zerstören.
3. geschlossene Schilf oder Röhrichtbestände zu betreten.
4. Hunde frei laufen zu lassen.
5. Feuer anzumachen oder zu unterhalten.
6. Abfall, Müll oder anderen Unrat wegzuwerfen, zu lagern oder zurückzulassen. Abgerissene Angelleinen oder Haken sind sofern möglich zu bergen. Bei Feststellung eines Mißstandes ist dieser durch den Feststellenden zu beheben sofern der Verursacher nicht ermittelt oder festgestellt werden kann.
7. ohne zwingenden Grund Lärm oder Erschütterungen zu verursachen.
8. eigenmächtiger Besatz von Fischen oder anderen Wasserlebewesen aus anderen Gewässern.
9. Wege oder Angelplätze anzulegen (die das erforderliche Maß übersteigen).
10. Stege oder vergleichbares anzulegen.

§ 14 Verfahren bei Verstößen

Erkannte Verstöße und deren Verursacher sind dem 1. Vorsitzenden oder der Vorstandschaft zu melden! Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung können die Kontrollorgane, unbeschadet der gegebenenfalls zu erstattenden Strafanzeige die Fischereierlaubnis sofort einziehen. Über die zu verhängende Maßnahme (Verweis, Sperre, Ausschluß u.s.w.) entscheidet die Vorstandschaft.
